

Denkstrukturen erheblich (S. 405–506). Der Wert des Großenteils auf H. Lieberich zurückgehenden Glossars kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die fototechnisch hochwertigen Abb. (mit zwei seltenen Darstellungen Ludwigs des Bayern) sind keineswegs nur illustrativer Art – sie unterstreichen vielmehr den gattungskundlichen Charakter der über Bayern hinaus richtungweisenden Rechtskompilation. Das „Rechtsbuch“ – so die quellenkundlich begründete, neue Bezeichnung von Volkert – ergänzt und erweitert unser Wissen darüber erheblich, macht aber die Edition von Schwab und Schlosser (schon allein wegen der kommentierten Übersetzung) keineswegs obsolet. C. L.

Gli Statuta di Sala del 1378, a cura di Pietro DE LEO (Centro studi ricerche del Vallo di Diano „P. Laveglia“. Quaderni 7) Salerno 2009, Laveglia & Carbone, 112 S., ISBN 978-88-88773-93-3. EUR 10. – L. bietet eine Transkription des 210 Artikel umfassenden Textes der „Statuta et Ordinationes Universitatis Hominum Terrae Sale“, also des heutigen Sala Consilina im Vallo di Diano in der Provinz Salerno, die er in einer Abschrift aus dem Jahre 1574 von Giovanni Aloisio de Otero in der heutigen Bibl. der Certosa di Serra San Bruno entdeckt hat. Bemerkenswert daran ist, daß es sich hier nicht um städtische Statuten handelt, wie sie in Norditalien begegnen, sondern um Statuten des ländlichen Raumes. Es geht zum einen darum, das soziale Zusammenleben rechtlich zu organisieren, wobei Regelungen von der Aneignung von Gütern bis zur Müllbeseitigung, von der Benutzung der Brunnen bis zur Säuberung der Wasserleitung enthalten sind. Aber auch für die öffentlichen Angelegenheiten werden administrative Regeln dargelegt: von der Festsetzung der Brotpreise bis zur Wahl der Richter sowie zur Festlegung von Maßen und Gewichten. Dem Vf. geht es in diesem schmalen Bändchen allein um die Bereitstellung des Textes, welcher in der Regel gut transkribiert ist, auch wenn die auf S. 63 auftretenden Formen *permictere*, *amictere* und *admittatur* auf Uneinheitlichkeit beruhen, denn in der Hs. ist das doppel-t immer mit der ct-Ligatur wiedergegeben. Zudem fehlt eine auch nur annäherungsweise brauchbare Handschriftenbeschreibung ebenso wie der sachliche Kommentar im Text sowie Literaturverzeichnis oder gar Register; allein die auch in der Hs. schon angelegte Tabula gibt einen Überblick, indem sie die Titel der Artikel in alphabetische Reihenfolge bringt. H. Z.

Paola MAFFEI, I codici urgellensi e la giurisprudenza italiana fra Tre e Quattrocento. Appunti su alcune particolarità, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 78 (2010) S. 381–394, kommentiert aus dem von Martin Bertram betreuten, 2009 erschienenen Hs.-Katalog der Bibl. Capit. zu Urgel, an dem sie mitgearbeitet hat, Werke italienischer Juristen des 14. und 15. Jh., darunter Baldus de Ubaldis, Johannes Andreae und Nikolaus von Tudeschis (Panormitanus). K. B.

Hiram KÜMPER, Johann III. von Eich (1445–1464) und seine Gerichtsreform. Ein Beitrag zur Geschichte des gelehrten Rechts in Franken, *Jb. für fränkische Landesforschung* 69 (2010) S. 53–93, beschreibt und ediert aus München, Staatsbibl., Cgm 507, sowie zwei schlechteren, aber bisher allein benutzten Textzeugen im Staatsarchiv Nürnberg unter den Eichstätter Hoch-